

Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde Jenbach,**
6200 Jenbach, Südtiroler Platz 2,
als Eigentümerin der Einlagezahl 802,
2. **Öffentliches Gut,**
vertreten durch: Marktgemeinde Jenbach
6200 Jenbach, Südtiroler Platz 2
als Eigentümer der Einlagezahl 123,
jeweils Katastralgemeinde 87005 Jenbach,

im Folgenden kurz "Grundeigentümerin" genannt, einerseits
und

der **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b),**
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, andererseits.

Die Rechte und Pflichten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG aus diesem Vertrag können auch vom jeweiligen Netzbetreiber (TINETZ-Tiroler Netze GmbH, 6065 Thaur, Bert-Köllensperger-Straße 7) wahrgenommen werden.

I.

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit vier Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 1407 und 139/4.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird berechtigt, die vertragsgegenständlichen Kabel entlang der im beige geschlossenen Dienstbarkeitsplan rot strichpunktiert dargestellten Trassen zu verlegen, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß die Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesen Grundstücken

das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird im Rahmen der Dienstbarkeit berechtigt, Boden- und Pflanzenhindernisse im notwendigen Ausmaß auf eigene Kosten zu entfernen, wobei anfallendes Material der Grundeigentümerin verbleibt oder auf Wunsch der Grundeigentümerin von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG kostenlos entsorgt wird.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verpflichtet sich, im Falle künftiger Bauführungen und auch Trinkwasserleitungs-, Kanal- oder Drainageverlegungen, durch die jeweiligen Grundeigentümer nach zeitgerechter Verständigung auf eigene Kosten die vertragsgegenständlichen Kabel den geplanten Baumaßnahmen so anzupassen, dass den jeweiligen Grundeigentümern bei der Realisierung ihrer Bauvorhaben durch den Bestand der Kabel keine Mehrkosten entstehen.

Die Grundeigentümerin erklärt sich bereit, innerhalb eines Streifens von je 1,5 Meter beiderseits der Kabeltrasse - sollte der Abstand zwischen Grundgrenze und Kabeltrasse weniger als 1,5 Meter betragen, bis zur Grundgrenze - alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnte und deshalb jede Änderung des derzeitigen Zustandes des beanspruchten Grundstreifens erst nach Rücksprache beim jeweiligen Netzbetreiber (TINETZ-Tiroler Netze GmbH) vorzunehmen.

Vor Beginn von Erdarbeiten innerhalb des oben beschriebenen Grundstreifens - ausgenommen ist eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Bodennutzung - ist von der Grundeigentümerin der jeweilige Netzbetreiber (TINETZ-Tiroler Netze GmbH) zeitgerecht zu verständigen, sodass dieser eine Bauaufsicht stellen kann.

Den fachlichen Anordnungen der Bauaufsicht ist Folge zu leisten. Die Bauaufsicht erfolgt unentgeltlich.

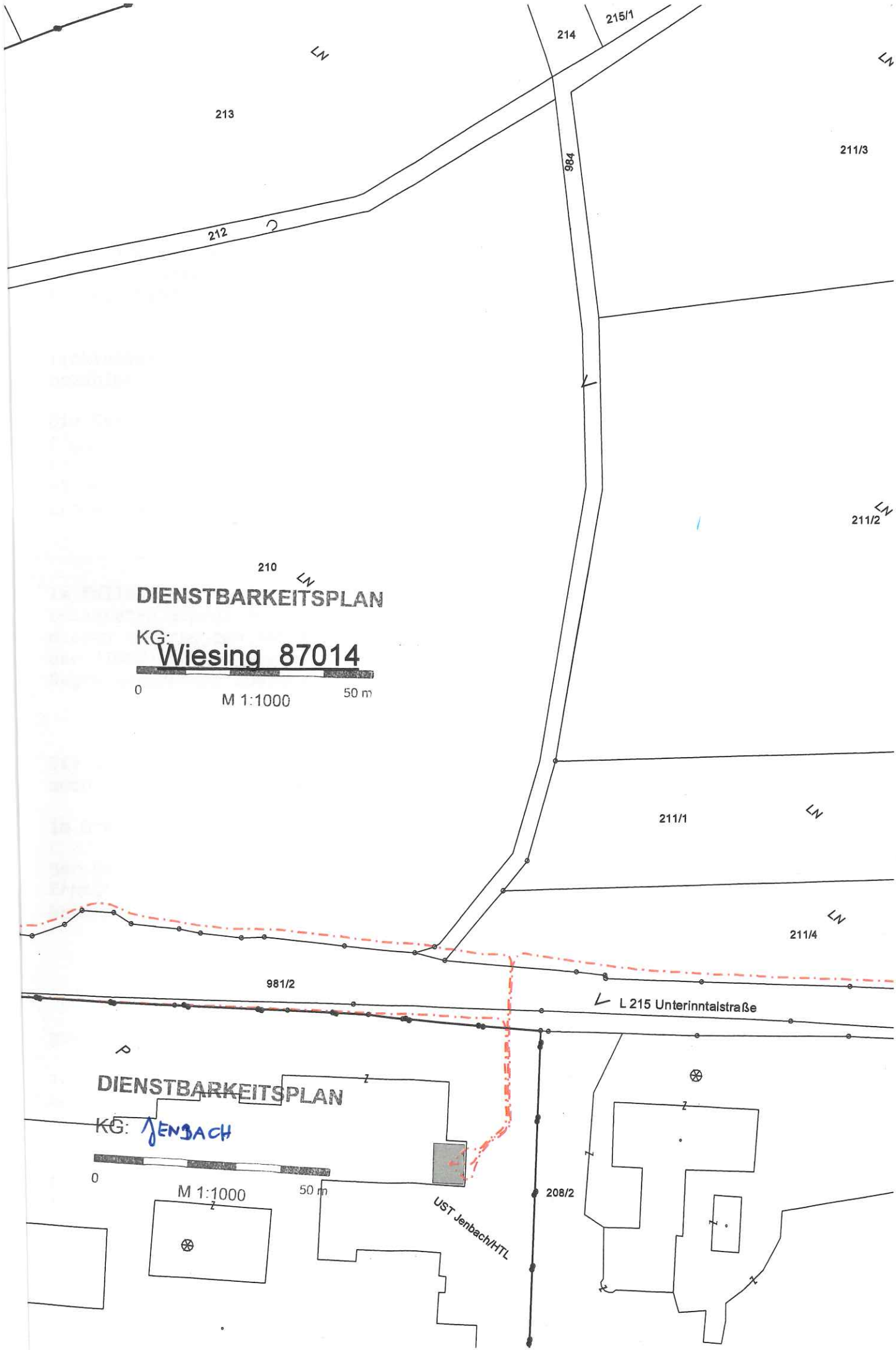
Auskunft über die genaue Lage der Kabel erteilt der jeweilige Netzbetreiber (TINETZ-Tiroler Netze GmbH).

II.

Die bei Ausübung des vertragsgegenständlichen Rechtes entstehenden Schäden hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zu beheben oder auf Wunsch der Grundeigentümerin angemessen zu entschädigen, worüber im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

III.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG allein. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jedoch derjenige, der eine solche in Anspruch nimmt.



Die Ausstellung von Freistellungs- und Löschungserklärungen hinsichtlich Grundstücksteilen, die von der Dienstbarkeit nicht berührt sind, erfolgt kostenlos durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

IV.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hat für die Einräumung des in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Rechtes der Grundeigentümerin einmalig

EUR *670,29

(inklusive einer allfälligen Umsatzsteuer) als Entschädigung zu bezahlen.

Die Entschädigung wird binnen 30 Tagen nach rechtsgültiger Unterfertigung dieses verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages zur Zahlung fällig und ist von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an die von der Grundeigentümerin gewünschte Zahlstelle zu überweisen.

V.

Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Abtretung der vertraglich belasteten Grundflächen verpflichtet sich die Grundeigentümerin, diesen Vertrag den Rechtsnachfolgern zu überbinden, widrigenfalls der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gegenüber der Vertragspartei Regressansprüche zustehen.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass - auch über nur einseitiges Ansuchen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG - im Grundbuch 87005 Jenbach die Einverleibung

der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in

EZ 802 in Gst 1407

EZ 123 in Gst 139/4

gemäß Punkt I. dieses Vertrages

zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b) bewilligt werde.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verwahrt wird.

Die Grundeigentümerin erhält eine Vertragskopie ausgefolgt.
Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes. Detaillierte Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG finden sich im Informationsblatt Datenschutz unter www.tiwag.at/datenschutz. Auf Anfrage wird das Informationsblatt auch zugesandt.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

Marktgemeinde Jenbach
für sich und Öffentliches Gut

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel

Dienstbarkeitsvertrag
(Leitungsrecht Kanal - JE37)

abgeschlossen zwischen:

- 1. der NEUE HEIMAT TIROL, Gemeinnützige WohnungsGmbH, Gumpstraße 47, 6020 Innsbruck, FN 50504x des LG Innsbruck, im Folgenden kurz „NEUE HEIMAT TIROL“ genannt, vertreten durch die beiden zeichnungsberechtigten Geschäftsführer:
- Herrn DI Mag. Markus POLLO,
- Herrn Mag. Johannes TRATTER

als „Dienstbarkeitsverpflichtete“

- 2. der Marktgemeinde Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Wallner und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates,

als „Dienstbarkeitsberechtigte“

wie folgt:

GRUNDBUCHSTAND, RECHTSVERHÄLTNISSE

Bei all den in dieser Urkunde erwähnten Liegenschaften handelt es sich um solche des Grundbuches 87005 Jenbach.

Gst 610/4 in EZ 1300 (NEUE HEIMAT TIROL)

Table with 4 columns: GST-NR, G BA (NUTZUNG), FLÄCHE, GST-ADRESSE. Rows include land details for 610/4, area breakdown (3070 total), and legal notes regarding the contract and ownership.

der Gst 610/4 zur Durchführung elektrischer Leitungen und Anbringung
hiez u nötiger Vorrichtungen auf Konzessionsdauer gegen Vergütung des
allenfalls entstehenden Schadens zu dulden, gem Pkt III Kaufvertrag
1905-03-10, fol. 978, für EZ 13

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

2 - gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuchauszug vom: 03.12.2024

b)

Gst 610/5 in EZ 1299 (NEUE HEIMAT TIROL)

KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach

EINLAGEZAHL 1299

BEZIRKSGERICHT Schwaz

Letzte TZ 1980/2024

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
610/5	G GST-Fläche	* 12897	
	Bauf.(10)	1377	
	Gärten(10)	9564	
	Sonst(10)	1956	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH (FN 50504x)

ADR: Gumpstraße 47, Innsbruck 6020

a 306/1940 Kaufvertrag 1940-05-17 Eigentumsrecht

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

***** C *****

1 a Stand 1905 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT , die alleinige Benützung
der Gst 610/5 zur Durchführung elektrischer Leitungen und Anbringung
hiez u nötiger Vorrichtungen auf Konzessionsdauer gegen Vergütung des
allenfalls entstehenden Schadens zu dulden, gem Pkt III Kaufvertrag
1905-03-10, fol. 978, für EZ 13

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

2 a 264/1956 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT , auf Gst 610/5 gem
Lageplan dauernd und unentgeltlich eine Transformatorstation zu
betreiben und zu erhalten, sowie auf Gst 610/5 zu gehen und zu
fahren, gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag 1956-04-09 für EZ 208

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

3 a 3103/1989 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und
Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem
Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/5 für
Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

5 a 3103/1989 3088/2020 DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und
Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem
Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/5 für
Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1273

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuchauszug vom: 03.12.2024

II. RECHTSEINRÄUMUNG

1. Die NEUE HEIMAT TIROL ist grundbücherliche Eigentümerin des Gst 610/4 in EZ 1300 sowie des Gst 610/5 in EZ 1299.
2. Der Schmutzwasserkanal der Marktgemeinde Jenbach führt über diese beiden Grundstücke. Der konkrete Verlauf des Schmutzwasserkanals sowie ein beidseitig entlang des Kanals verlaufender Wartungsstreifen von je 1,5 Meter sind im Dienstbarkeitsplan vom 26.11.2024, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet (*Beilage .A*), als braune Linie bzw. rot schraffiert eingezeichnet und als „*Leitungsrecht GSt 610/4, 610/5*“ bezeichnet. Der Marktgemeinde Jenbach soll nunmehr das dafür notwendige Leitungsrecht an den Gste 610/4 und 610/5 eingeräumt und grundbücherlich sichergestellt werden.

a) *Rechtseinräumung durch die NEUE HEIMAT TIROL*

Die Eigentümerin des Gst 610/4 in EZ 1300 sowie des Gst 610/5 in EZ 1299 räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger nachfolgende grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeiten ein:

1. Das immerwährend dauernde, unwiderrufliche und unentgeltliche **Recht der Verlegung, Erhaltung, des Betriebs und der Erneuerung eines Schmutzwasserkanals** auf Gst 610/4 und auf Gst 610/5, dessen Verlauf in *Beilage .A* in braun dargestellt ist, für die Marktgemeinde Jenbach.
2. Das immerwährend dauernde, unwiderrufliche und unentgeltliche **Recht des Gehens für Inspektions-, Erhaltungs-, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten** auf jener Fläche der Gst 610/4 und Gst 610/5, welche in *Beilage .A* rot schraffiert dargestellt und als „*Leitungsrecht GSt 610/4, 610/5*“ bezeichnet ist, für die Marktgemeinde Jenbach.

b) *Errichtungs-, Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten, Haftung*

1. Die Errichtung, Erhaltung, Bewirtschaftung, Erneuerung und der Betrieb des Schmutzwasserkanals erfolgt durch die Marktgemeinde Jenbach bzw. deren Rechtsnachfolger auf eigene Kosten. Im Zuge dieser Arbeiten verursachte Schäden sind der Dienstbarkeitsverpflichteten bzw. deren Rechtsnachfolger zu ersetzen. Der Marktgemeinde Jenbach bzw. deren Rechtsnachfolger obliegt die künftige Erhaltung und Instandhaltung des Kanals und hat sie die Dienstbarkeitsverpflichtete bzw. deren Rechtsnachfolger hinsichtlich jedweder Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Vom Recht der Erneuerung des Schmutzwasserkanals ist auch die im Bedarfsfall notwendige Errichtung eines Kanals in größerer Dimension anstelle des derzeit vorhandenen Kanals durch die Marktgemeinde Jenbach umfasst. Sämtliche Arbeiten haben auf Kosten der Gemeinde Jenbach zu erfolgen.
2. Die Eigentümerin der Gste 610/4 und 610/5 und ihre Rechtsnachfolger übernehmen keinerlei Haftung an Personen oder Sachen, die sich im Zusammenhang mit der gegenständlichen Dienstbarkeitsvereinbarung ergeben. Vielmehr ist die Marktgemeinde Jenbach bzw. deren Rechtsnachfolger verpflichtet, die Eigentümerin der Gste 610/4 und 610/5 und ihre Rechtsnachfolger gegen sämtliche Ansprüche Dritter, welche im Zusammenhang mit den gegenständlichen Rechtseinräumung ergeben, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
3. Die Marktgemeinde Jenbach wird von ihrem Recht mit tunlichster Schonung der belasteten Liegenschaft und mit Rücksicht auf die bestehenden bzw. geplanten Anlagen/Gebäude Gebrauch machen. Insbesondere wird die Marktgemeinde Jenbach während der Ausführung von Arbeiten auf eigene Kosten für die Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen

Gebrauchs der Liegenschaft sorgen und diese nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand versetzen.

4. Sollte es hinkünftig aufgrund von baulichen oder sonstigen Maßnahmen erforderlich sein, dass die Dienstbarkeitsflächen auf den Gste 610/4 und/oder 610/5 von der NEUEN HEIMAT TIROL bzw. deren Rechtsnachfolgern beansprucht werden, erteilt die Marktgemeinde Jenbach bzw. deren Rechtsnachfolger als Dienstbarkeitsberechtigte bereits jetzt ihre Zustimmung zur Verlegung der Dienstbarkeitsflächen (Leitungsverlegung) soweit es dadurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Rechte der Dienstbarkeitsberechtigten kommt. Die Kosten einer solchen Leitungsverlegung trägt die NEUE HEIMAT TIROL bzw. deren Rechtsnachfolger.

c)
Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche vorgenannten Rechtseinräumungen werden hiermit durch die Vertragsparteien mit vertraglicher Wirkung angenommen. Die vorgenannte Dienstbarkeitseinräumungen sind grundbücherlich sicherzustellen.

III.
VERTRAGSERRICHTUNG, KOSTEN

1. Allenfalls mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Kosten und Gebühren einschließlich der Kosten der Einholung der allenfalls erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigung werden von der NEUEN HEIMAT TIROL getragen. Die Kosten der Beglaubigung sowie eine allenfalls zur Vorschreibung gelangenden Gebühr übernimmt jeder Vertragsteil selbst.
2. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich selbst.
3. Die NEUE HEIMAT TIROL übernimmt die Abwicklung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages und wird auch ermächtigt, sämtliche zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Genehmigungen, Erklärungen usw. einzuholen bzw. abzugeben.
4. Die NEUE HEIMAT TIROL wird bevollmächtigt und ermächtigt, allenfalls notwendige formale Vertragsergänzungen soweit diese inhaltlich keine Vertragsänderung darstellen, vorzunehmen und im Namen sämtlicher Vertragsteile beglaubigt zu unterfertigen. Die anderen Vertragsteile erteilen daher der NEUEN HEIMAT TIROL die Vollmacht und Ermächtigung, für sie alle Änderungen dieses Vertrages zu vereinbaren, sofern diese für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, wie zB der Abgabe von Aufsandungserklärungen, usw.

IV.
EIDESSTÄTTIGE ERKLÄRUNGEN

1. Bei der Marktgemeinde Jenbach handelt es sich um eine inländische Gebietskörperschaft.
2. Bei der NEUE HEIMAT TIROL handelt es sich um eine juristische Personen mit dem Sitz im Inland. Das Gesellschaftskapital bzw. die Anteile am Vermögen befinden sich im inländischen Besitz.

V. BEWERTUNG

Für die Einräumung der Dienstbarkeiten wird ein Pauschalbetrag von EUR 1,00 (Euro eins) eingehoben, welcher von den Vertragsteilen bereits erlegt worden ist und worüber hiemit quittiert wird.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Alle Vertragsteile erklären ausdrücklich, diesen Vertrag freiwillig und ohne jeden Zwang abgeschlossen zu haben. Einverständnis verzichten sie auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.
2. Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergeben und die gütlich nicht beizulegen sind, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Innsbruck vereinbart.
3. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Pflichten gehen jeweils auf die
Rechnachfolger
(Mit-)Eigentum der berechtigten bzw. belasteten Grundstücke bzw. Liegenschaften über.
5. Seitens der Marktgemeinde Jenabch stützt sich dieses Rechtsgeschäft auf den Beschluss des Gemeinderates vom ****.***.2024.**
6. Dieser Vertrag wird in einem Original erstellt, welches die NEUE HEIMAT TIROL erhält. Die Marktgemeinde Jenbach erhält eine einfache Kopie.

VII. AUFSENDUNGSRKUNDE

Die Vertragsparteien erteilen sohin für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch nur über einseitiges Begehren der NEUE HEIMAT TIROL aufgrund dieses Vertrages nachstehende Grundbuchamtshandlungen im **GB 87005 Jenbach** vorgenommen werden können:

I. ob der Liegenschaft in EZ 1300:

1. Die Einverleibung der Dienstbarkeit der **Verlegung, Erhaltung, des Betriebs und der Erneuerung eines Schmutzwasserkanals** auf Gst 610/4 gemäß Vertragspunkt II. lit. a) Ziff. 1 für die Marktgemeinde Jenbach.
2. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des **Gehens für Inspektions-, Erhaltungs-, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten** auf Gst 610/4 gemäß Vertragspunkt II. lit. a) Ziff. 2 für die Marktgemeinde Jenbach.

II. ob der Liegenschaft in EZ 1299:

3. Die Einverleibung der Dienstbarkeit der **Verlegung, Erhaltung, des Betriebs und der Erneuerung eines Schmutzwasserkanals** auf Gst 610/5 gemäß Vertragspunkt II. lit. a) Ziff. 1 für die Marktgemeinde Jenbach.

4. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des **Gehens für Inspektions-, Erhaltungs-, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten** auf Gst 610/5 gemäß Vertragspunkt II. lit. a) Ziff. 2 für die Marktgemeinde Jenbach.

Beilage:

./A Dienstbarkeitsplan vom 26.11.2024

Innsbruck, am

NEUE HEIMAT TIROL
Gemeinnützige WohnungsGmbH
FN 50504x des LG Innsbruck

DI Mag. Markus POLLO
Geschäftsführer

Mag. Johannes TRATTER
Geschäftsführer

Jenbach, am

Marktgemeinde Jenbach

Bürgermeister Dietmar Wallner

Gemeinderat

Gemeinderat

Dienstbarkeitsvertrag

(Leitungsrecht Kanal – JE37)

abgeschlossen zwischen:

1. der **NEUE HEIMAT TIROL**, Gemeinnützige WohnungsGmbH, Gumpstraße 47, 6020 Innsbruck, FN 50504x des LG Innsbruck, im Folgenden kurz „NEUE HEIMAT TIROL“ genannt, vertreten durch die beiden zeichnungsberechtigten Geschäftsführer:

- Herrn DI Mag. Markus POLLO,
- Herrn Mag. Johannes TRATTER

als „Dienstbarkeitsverpflichtete“

2. der **Marktgemeinde Jenbach**, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Wallner und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates,

als „Dienstbarkeitsberechtigte“

wie folgt:

I. GRUNDBUCHSTAND, RECHTSVERHÄLTNISSE

Bei all den in dieser Urkunde erwähnten Liegenschaften handelt es sich um solche des Grundbuches 87005 Jenbach.

a) Gst 610/4 in EZ 1300 (NEUE HEIMAT TIROL)

KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach

EINLAGEZAHL 1300

BEZIRKSGERICHT Schwaz

Letzte TZ 1980/2024

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
610/4	G GST-Fläche	*	3070
	Bauf.(10)	637	
	Bauf.(20)	16	
	Gärten(10)	2247	
	Sonst(10)	170	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsgmbH (FN 50504x)

ADR: Gumpstraße 47, Innsbruck 6020

a 306/1940 Kaufvertrag 1940-05-17 Eigentumsrecht

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

***** C *****

- 1 a Stand 1905 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT , die alleinige Benützung der Gst 610/4 zur Durchführung elektrischer Leitungen und Anbringung hiezu nötiger Vorrichtungen auf Konzessionsdauer gegen Vergütung des allenfalls entstehenden Schadens zu dulden, gem Pkt III Kaufvertrag 1905-03-10, fol. 978, für EZ 13

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

- 2 - gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuchauszug vom: 03.12.2024

b)

Gst 610/5 in EZ 1299 (NEUE HEIMAT TIROL)

KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach

EINLAGEZAHL 1299

BEZIRKSGERICHT Schwaz

Letzte TZ 1980/2024

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
610/5	G GST-Fläche	*	12897
	Bauf.(10)		1377
	Gärten(10)		9564
	Sonst(10)		1956

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

***** A2 *****

- 1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsgmbH (FN 50504x)

ADR: Gumpstraße 47, Innsbruck 6020

a 306/1940 Kaufvertrag 1940-05-17 Eigentumsrecht

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

***** C *****

- 1 a Stand 1905 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT , die alleinige Benützung der Gst 610/5 zur Durchführung elektrischer Leitungen und Anbringung hiezu nötiger Vorrichtungen auf Konzessionsdauer gegen Vergütung des allenfalls entstehenden Schadens zu dulden, gem Pkt III Kaufvertrag 1905-03-10, fol. 978, für EZ 13

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

- 2 a 264/1956 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT , auf Gst 610/5 gem Lageplan dauernd und unentgeltlich eine Transformatorstation zu betreiben und zu erhalten, sowie auf Gst 610/5 zu gehen und zu fahren, gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag 1956-04-09 für EZ 208

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

- 3 a 3103/1989 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/5 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

- 5 a 3103/1989 3088/2020 DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/5 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1273
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuchauszug vom: 03.12.2024

II. RECHTSEINRÄUMUNG

1. Die NEUE HEIMAT TIROL ist grundbücherliche Eigentümerin des Gst 610/4 in EZ 1300 sowie des Gst 610/5 in EZ 1299.
2. Der Schmutzwasserkanal der Marktgemeinde Jenbach führt über diese beiden Grundstücke. Der konkrete Verlauf des Schmutzwasserkanals sowie ein beidseitig entlang des Kanals verlaufender Wartungsstreifen von je 1,5 Meter sind im Dienstbarkeitsplan vom 26.11.2024, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet (**Beilage ./A**), als braune Linie bzw. rot schraffiert eingezeichnet und als „*Leitungsrecht GSt 610/4, 610/5*“ bezeichnet. Der Marktgemeinde Jenbach soll nunmehr das dafür notwendige Leitungsrecht an den Gste 610/4 und 610/5 eingeräumt und grundbücherlich sichergestellt werden.

a)

Rechtseinräumung durch die NEUE HEIMAT TIROL

Die Eigentümerin des Gst 610/4 in EZ 1300 sowie des Gst 610/5 in EZ 1299 räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger nachfolgende grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeiten ein:

1. Das immerwährend dauernde, unwiderrufliche und unentgeltliche **Recht der Verlegung, Erhaltung, des Betriebs und der Erneuerung eines Schmutzwasserkanals** auf Gst 610/4 und auf Gst 610/5, dessen Verlauf in **Beilage ./A** in braun dargestellt ist, für die Marktgemeinde Jenbach.
2. Das immerwährend dauernde, unwiderrufliche und unentgeltliche **Recht des Gehens für Inspektions-, Erhaltungs-, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten** auf jener Fläche der Gst 610/4 und Gst 610/5, welche in **Beilage ./A** rot schraffiert dargestellt und als „*Leitungsrecht GSt 610/4, 610/5*“ bezeichnet ist, für die Marktgemeinde Jenbach.

b)

Errichtungs-, Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten, Haftung

1. Die Errichtung, Erhaltung, Bewirtschaftung, Erneuerung und der Betrieb des Schmutzwasserkanals erfolgt durch die Marktgemeinde Jenbach bzw. deren Rechtsnachfolger auf eigene Kosten. Im Zuge dieser Arbeiten verursachte Schäden sind der Dienstbarkeitsverpflichteten bzw. deren Rechtsnachfolger zu ersetzen. Der Marktgemeinde Jenbach bzw. deren Rechtsnachfolger obliegt die künftige Erhaltung und Instandhaltung des Kanals und hat sie die Dienstbarkeitsverpflichtete bzw. deren Rechtsnachfolger hinsichtlich jedweder Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Vom Recht der Erneuerung des Schmutzwasserkanals ist auch die im Bedarfsfall notwendige Errichtung eines Kanals in größerer Dimension anstelle des derzeit vorhandenen Kanals durch die Marktgemeinde Jenbach umfasst. Sämtliche Arbeiten haben auf Kosten der Gemeinde Jenbach zu erfolgen.

2. Die Eigentümerin der Gste 610/4 und 610/5 und ihre Rechtsnachfolger übernehmen keinerlei Haftung an Personen oder Sachen, die sich im Zusammenhang mit der gegenständlichen Dienstbarkeitsvereinbarung ergeben. Vielmehr ist die Marktgemeinde Jenbach bzw. deren Rechtsnachfolger verpflichtet, die Eigentümerin der Gste 610/4 und 610/5 und ihre Rechtsnachfolger gegen sämtliche Ansprüche Dritter, welche im Zusammenhang mit den gegenständlichen Rechtseinräumung ergeben, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
3. Die Marktgemeinde Jenbach wird von ihrem Recht mit tunlichster Schonung der belasteten Liegenschaft und mit Rücksicht auf die bestehenden bzw. geplanten Anlagen/Gebäude Gebrauch machen. Insbesondere wird die Marktgemeinde Jenbach während der Ausführung von Arbeiten auf eigene Kosten für die Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Liegenschaft sorgen und diese nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand versetzen.
4. Sollte es hinkünftig aufgrund von baulichen oder sonstigen Maßnahmen erforderlich sein, dass die Dienstbarkeitsflächen auf den Gste 610/4 und/oder 610/5 von der NEUEN HEIMAT TIROL bzw. deren Rechtsnachfolgern beansprucht werden, erteilt die Marktgemeinde Jenbach bzw. deren Rechtsnachfolger als Dienstbarkeitsberechtigte bereits jetzt ihre Zustimmung zur Verlegung der Dienstbarkeitsflächen (Leitungsverlegung) soweit es dadurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Rechte der Dienstbarkeitsberechtigten kommt. Die Kosten einer solchen Leitungsverlegung trägt die NEUE HEIMAT TIROL bzw. deren Rechtsnachfolger.

c)

Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche vorgenannten Rechtseinräumungen werden hiermit durch die Vertragsparteien mit vertraglicher Wirkung angenommen. Die vorgenannte Dienstbarkeitseinräumungen sind grundbücherlich sicherzustellen.

III.

VERTRAGSERRICHTUNG, KOSTEN

1. Allenfalls mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Kosten und Gebühren einschließlich der Kosten der Einholung der allenfalls erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigung werden von der NEUEN HEIMAT TIROL getragen. Die Kosten der Beglaubigung sowie eine allenfalls zur Vorschreibung gelangenden Gebühr übernimmt jeder Vertragsteil selbst.
2. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich selbst.
3. Die NEUE HEIMAT TIROL übernimmt die Abwicklung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages und wird auch ermächtigt, sämtliche zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Genehmigungen, Erklärungen usw. einzuholen bzw. abzugeben.

4. Die NEUE HEIMAT TIROL wird bevollmächtigt und ermächtigt, allenfalls notwendige formale Vertragsergänzungen soweit diese inhaltlich keine Vertragsänderung darstellen, vorzunehmen und im Namen sämtlicher Vertragsteile beglaubigt zu unterfertigen. Die anderen Vertragsteile erteilen daher der NEUEN HEIMAT TIROL die Vollmacht und Ermächtigung, für sie alle Änderungen dieses Vertrages zu vereinbaren, sofern diese für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, wie zB der Abgabe von Aufsandungserklärungen, usw.

IV. EIDESSTÄTTIGE ERKLÄRUNGEN

1. Bei der Marktgemeinde Jenbach handelt es sich um eine inländische Gebietskörperschaft.
2. Bei der NEUE HEIMAT TIROL handelt es sich um eine juristische Personen mit dem Sitz im Inland. Das Gesellschaftskapital bzw. die Anteile am Vermögen befinden sich im inländischen Besitz.

V. BEWERTUNG

Für die Einräumung der Dienstbarkeiten wird ein Pauschalbetrag von EUR 1,00 (Euro eins) eingehoben, welcher von den Vertragsteilen bereits erlegt worden ist und worüber hiemit quittiert wird.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Alle Vertragsteile erklären ausdrücklich, diesen Vertrag freiwillig und ohne jeden Zwang abgeschlossen zu haben. Einverständnis verzichten sie auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.
2. Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergeben und die gütlich nicht beizulegen sind, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Innsbruck vereinbart.
3. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Pflichten gehen jeweils auf die Rechtsnachfolger im (Mit-)Eigentum der berechtigten bzw. belasteten Grundstücke bzw. Liegenschaften über.
5. Seitens der Marktgemeinde Jenabch stützt sich dieses Rechtsgeschäft auf den Beschluss des Gemeinderates vom ****.***.2024**.
6. Dieser Vertrag wird in einem Original erstellt, welches die NEUE HEIMAT TIROL erhält. Die Marktgemeinde Jenbach erhält eine einfache Kopie.

VII.
AUFSENDUNGSRURKUNDE

Die Vertragsparteien erteilen sohin für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch nur über einseitiges Begehren der NEUE HEIMAT TIROL aufgrund dieses Vertrages nachstehende Grundbuchamtshandlungen im **GB 87005 Jenbach** vorgenommen werden können:

I. ob der Liegenschaft in EZ 1300:

1. Die Einverleibung der Dienstbarkeit der **Verlegung, Erhaltung, des Betriebs und der Erneuerung eines Schmutzwasserkanals** auf Gst 610/4 gemäß Vertragspunkt II. lit. a) Ziff. 1 für die Marktgemeinde Jenbach.
2. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des **Gehens für Inspektions-, Erhaltungs-, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten** auf Gst 610/4 gemäß Vertragspunkt II. lit. a) Ziff. 2 für die Marktgemeinde Jenbach.

II. ob der Liegenschaft in EZ 1299:

3. Die Einverleibung der Dienstbarkeit der **Verlegung, Erhaltung, des Betriebs und der Erneuerung eines Schmutzwasserkanals** auf Gst 610/5 gemäß Vertragspunkt II. lit. a) Ziff. 1 für die Marktgemeinde Jenbach.
4. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des **Gehens für Inspektions-, Erhaltungs-, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten** auf Gst 610/5 gemäß Vertragspunkt II. lit. a) Ziff. 2 für die Marktgemeinde Jenbach.

Beilage:

./ A Dienstbarkeitsplan vom 26.11.2024

Innsbruck, am

NEUE HEIMAT TIROL
Gemeinnützige WohnungsGmbH
FN 50504x des LG Innsbruck

DI Mag. Markus POLLO
Geschäftsführer

Mag. Johannes TRATTER
Geschäftsführer

Jenbach, am

Marktgemeinde Jenbach

Bürgermeister Dietmar Wallner

Gemeinderat

Gemeinderat

ENTWURF

26.11.2024

— Schmutzwasserkanal

VEREINBARUNG

(JE37- (Weiter-)Vergaberecht)

abgeschlossen zwischen:

- 1. der **NEUE HEIMAT TIROL**, Gemeinnützige WohnungsGmbH, FN 50504x des LG Innsbruck, Gumpstraße 47 in 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz NEUE HEIMAT TIROL genannt, vertreten durch die beiden zeichnungsberechtigten Geschäftsführer,
 - Herrn DI Mag. Markus POLLO,
 - Herrn Mag. Johannes TRATTER,

einerseits,

- 2. der **MARKTGEMEINDE JENBACH**, Südtiroler Platz 2 in 6200 Jenbach, nachfolgend kurz MARKTGEMEINDE genannt, vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Wallner, sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates,

andererseits,

wie folgt:

I.
PRÄAMBEL

Die NEUE HEIMAT TIROL ist grundbücherliche Eigentümerin des Gst 610/5 in EZ 1299 KG 87005 Jenbach. Auf Gst 610/5 soll eine Wohnanlage mit ca. 76 Mietwohnungen samt Tiefgarage errichtet werden. Nach Wunsch der MARKTGEMEINDE sollen die Wohnungen als Mietwohnungen ohne Kaufoption angeboten werden. Gemäß Pkt. 5.1. der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol (01.09.2024) ist es daher notwendig, der MARKTGEMEINDE vertraglich das (Weiter-)Vergaberecht einzuräumen. Aus diesem Grund wird die vorliegende Vereinbarung geschlossen.

II.
GRUNDBUCHSTAND, RECHTSVERHÄLTNISSE

Bei all den in dieser Urkunde erwähnten Liegenschaften handelt es sich um solche des Grundbuches GB 87005 Jenbach.

KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach EINLAGEZAHL 1299
BEZIRKSGERICHT Schwaz

Letzte TZ 1980/2024
***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
610/5	G GST-Fläche	12897	
	Bauf. (10)	1377	
	Gärten (10)	9564	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1**NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH (FN 50504x)****ADR: Gumpstraße 47, Innsbruck 6020****a 306/1940 Kaufvertrag 1940-05-17 Eigentumsrecht****b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293**

***** C *****

- 1 a Stand 1905 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT , die alleinige Benützung der Gst 610/5 zur Durchführung elektrischer Leitungen und Anbringung hiezu nötiger Vorrichtungen auf Konzessionsdauer gegen Vergütung des allenfalls entstehenden Schadens zu dulden, gem Pkt III Kaufvertrag 1905-03-10, fol. 978, für EZ 13
b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293
- 2 a 264/1956 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT , auf Gst 610/5 gem Lageplan dauernd und unentgeltlich eine Transformatorstation zu betreiben und zu erhalten, sowie auf Gst 610/5 zu gehen und zu fahren, gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag 1956-04-09 für EZ 208
b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293
- 3 a 3103/1989 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/5 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft
b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293
- 5 a 3103/1989 3088/2020 DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/5 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1273

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuchauszug vom: 23.09.2024

III.

BESIEDELUNGS- UND NACHBESIEDELUNGSRECHT

Die NEUE HEIMAT TIROL als Eigentümerin des Gst 610/5 in EZ 1299 KG 87005 Jenbach räumt der MARKTGEMEINDE das Recht der Namhaftmachung der Mieter an allen auf der o.a. Liegenschaft noch zu errichtenden Mietwohnungen in der Weise ein, dass die MARKTGEMEINDE unter Beachtung der nachfolgenden Absätze die Wohnungen frei vergeben kann (Besiedelungs- und Nachbesiedelungsrecht), wobei jedenfalls die Wohnungsvergabe-Richtlinie des Landes Tirol sowie die entsprechenden Vorgaben gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 (WGG 1979) idgF einzuhalten sind:

- Einvernehmlich wird vereinbart, dass das Recht zur Erst- und Nachbesiedelung der o.a. Wohnungen der MARKTGEMEINDE eingeräumt wird. Die MARKTGEMEINDE als Vergabeberechtigte und die NEUE HEIMAT TIROL vereinbaren, dass vor Durchführung der Erstvergabe der o.a. Wohnungen, diese zunächst den Absiedlern der Tratzbergsiedlung Jenbach angeboten werden und hier insbesondere die bevorzugte Vergabe an die Absiedler mit unbefristeten Mietverhältnissen erfolgt. Die Zuteilung der Wohnungen an die Absiedler erfolgt durch die MARKTGEMEINDE in Abstimmung mit der NEUE HEIMAT TIROL. Hierbei ist darauf zu achten, dass

auch Absiedler mit befristeten Verträgen berücksichtigt werden, sofern dies für den weiteren planmäßigen Fortschritt der Neubebauung der Tratzbergsiedlung erforderlich ist. Festgehalten wird, dass die MARKTGEMEINDE zunächst die Absiedler des Hauses Nr. 8, und anschließend der Häuser Nr. 101, 102, 3, 9, 10, 11 und 16 zuweisen wird. Im nächsten Schritt werden die Absiedler der Häuser 12, 13, 15, 31, 32, 33, 34 und 35, sodann die Absiedler der Häuser 20, 21 und 36 zugewiesen. Zuletzt werden auch die Absiedler der übrigen Häuser der Tratzbergsiedlung zugewiesen.

- Die MARKTGEMEINDE erteilt ihre Zustimmung, dass sich die NEUE HEIMAT TIROL sowohl im Rahmen der Erstvergabe, als auch im Zuge der Nachbesiedelung vorbehält, einzelne Wohnungen (maximal 2) an Mitarbeiter der NEUE HEIMAT TIROL als Dienstwohnung selbst zuzuweisen.
- Im Rahmen der Erstvergabe wird nach Verständigung der entsprechenden Vermietbarkeit einer Wohnung die MARKTGEMEINDE umgehend einen Mietinteressenten namhaft machen (Besiedelungsrecht). Festgehalten wird, dass die MARKTGEMEINDE bereits vor der Namhaftmachung an die NEUE HEIMAT TIROL die Mietinteressenten über die Zuweisung informieren und die entsprechende Bestätigung bzw. Zustimmung der Zuweisung von diesen einholen wird.

Im Falle eines Rücktritts eines Mietinteressenten wird die MARKTGEMEINDE binnen vier Wochen ab entsprechender Verständigung an diese einen neuen Mietinteressenten an die NEUE HEIMAT TIROL bekannt geben, wobei auch hier auf die vorangeführte Vorgehensweise verwiesen wird. Sollte dieses Besiedelungsrecht von der MARKTGEMEINDE nicht entsprechend dieser Vereinbarung ausgeübt werden, so geht das Besiedelungsrecht für den konkreten „Vergabefall“ auf die NEUE HEIMAT TIROL über.

- Hinsichtlich des Nachbesiedelungsrechts wird festgehalten, dass sollte das Nachbesiedelungsrecht von der MARKTGEMEINDE nicht erfolgreich ausgeübt werden, (d.h. es ist innerhalb einer Frist von längstens acht Wochen ab Verständigung von der entsprechenden Vermietbarkeit einer Wohnung kein von der MARKTGEMEINDE namhaft gemachter Mietinteressent bereit, die betreffende Wohnung zu mieten), so geht das Nachbesiedelungsrecht für diesen „Vergabefall“ auf die NEUE HEIMAT TIROL über.
- Seitens der NEUEN HEIMAT TIROL wird nach jeder Vergabe geprüft, ob der von der MARKTGEMEINDE namhaft gemachte Mietinteressent, bereits Mieter der NEUEN HEIMAT TIROL ist und hier gegebenenfalls ein Mietzinsrückstand besteht. Sollte seitens des Mietinteressenten der Mietzinsrückstand nicht bis spätestens vier Wochen nach Zuweisung durch die GEMEINDE beglichen sein, behält sich die NEUE HEIMAT TIROL ausdrücklich vor den Mietinteressenten abzulehnen. Die NEUE HEIMAT TIROL wird die MARKTGEMEINDE hierüber entsprechend informieren und wird die MARKTGEMEINDE umgehend einen anderen Mietinteressenten namhaft machen.
- Allfällige Tiroler Wohnbauförderungsvorschriften sowie die Vorschriften gemäß WGG 1979 ergänzen diese Vereinbarung bzw. genießen, falls sie damit nicht in Einklang zu bringen sind, Vorrang.
- Die GEMEINDE nimmt diese Rechtseinräumung zustimmend an, ohne dass ihr daraus Verpflichtungen, wie zum Beispiel eine Ausfallhaftung, entstehen.

....., am.....

MARKTGEMEINDE JENBACH

.....
Der Bürgermeister
Dietmar Wallner

.....
Mitglied des Gemeinderates

.....
Mitglied des Gemeinderates

Innsbruck, am.....

NEUE HEIMAT TIROL,
Gemeinnützige WohnungsGmbH,
FN 50504x des LG Innsbruck,
Gumpstraße 47 in 6020 Innsbruck

DI Mag. Markus Pollo
Geschäftsführer

Mag. Johannes TRATTER
Geschäftsführer



PARKABGABEVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom XX.XX.XXXX aufgrund der Bestimmungen des § 2 Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBl. 9/2006, i. d. F. LGBl. 59/2020, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Abgabengegenstand

Die Marktgemeinde Jenbach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage I bezeichneten Parkzonen gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, zu den verordneten Tarifen von Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr sowie am Samstag, 08:00 bis 12:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe), ausgenommen an Sonn- und Feiertagen.

§ 2 Abgabeschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.
- 2) Zur Entrichtung einer Abgabe ist der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verpflichtet.
- 3) Zur Entrichtung einer Abgabe ist der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 6 Abs. 2 verpflichtet.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die Zonen gemäß Anhang I wie folgt festgesetzt:

3 Stunden	gebührenfrei mit Parkscheibe oder Parkschein
4–10 Stunden	EUR 2,00
- 2) Für den Inhaber einer Dauerparkkarte gemäß § 6 Abs. 1 beträgt die Parkabgabe EUR 18,50 pro Monat bzw. EUR 185,00 pro Jahr.
- 3) Für den Inhaber einer Dauerparkkarte gemäß § 6 Abs. 2 beträgt die Parkabgabe EUR 18,50 pro Monat bzw. EUR 185,00 pro Jahr.

§ 4 Art der Abgabentrachtung

- 1) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 1 ist bei Beginn des Parkvorganges durch die Bezahlung des Geldbetrages bei einem Parkscheinautomaten zu entrichten.
- 2) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 ist jeweils monatlich im Vorhinein im Gemeindeamt zu entrichten.
- 3) Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 sind folgende Hilfsmittel für die Kontrolle bestimmt:
 - a) Für das Abstellen während dem gebührenfreien Zeitraum ist eine Parkscheibe oder ein Parkschein zu verwenden. Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - b) Für die Abgabe gemäß Abs. 1 ist auf dem bei der Abgabentrachtung ausgedruckten Parkschein das Datum (Jahr, Monat, Tag), der entrichtete Betrag sowie der Beginn und das Ende der Parkzeit anzugeben. Der Parkschein ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - c) Für die Abgabe gemäß Abs. 2 ist die Dauerparkkarte in Größe einer Scheckkarte auszuführen. Diese hat auf der Vorderseite eine eindeutige alphanummerische Bezeichnung zu enthalten. Die Dauerparkkarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5 Parkscheinautomaten

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die im § 1 genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder Kartenzahlung ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 6 Dauerparkkarte

- 1) Die Bewohner in den Parkzonen sind berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:
 - a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b) für die Dauer von höchstens einem Jahr,
 - c) wenn der Antragsteller in diesem Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe des Hauptwohnsitzes abzustellen, und
 - d) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- 2) Weiters sind Personen, die im Gebiet ständig tätig sind, berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:

- a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
 - b) für die Dauer von höchstens einem Jahr,
 - c) wenn die Tätigkeit des Antragstellers ohne eine solche Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre,
 - d) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- 3) In den Fällen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 entsteht der Abgabensanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 und Aushändigung der Dauerparkkarte. Die Abgabe erfolgt mittels Abgabenvorschreibung durch die Marktgemeinde Jenbach.
- 4) Die Abgabebehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Parkabgabe, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabeschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn
- a) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen;
 - b) die Abgabepflicht für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Parkzone aufgehoben wird.

§ 7 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hierzu ermächtigte, im Dienste der Marktgemeinde Jenbach befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen. Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8 Schluss und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft, die Verordnung des Gemeinderates vom 11.07.2023 tritt außer Kraft.
- 2) Hinsichtlich Anlage I tritt die Verordnung mit Anbringung der in § 2 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 vorgeschriebenen Hinweise in Kraft. Ein In-Kraft-Treten in einzelnen örtlichen Teilbereichen ist dabei zulässig. Die Bewilligungen gemäß § 6 gelten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung im jeweiligen Gebiet.
- 3) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

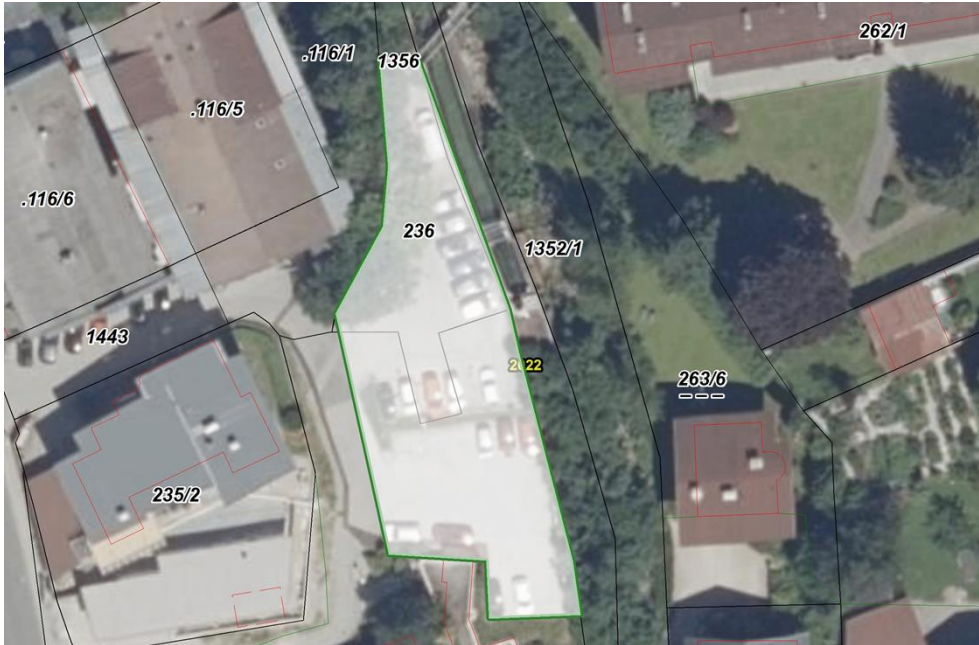
Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Dietmar Wallner

ANLAGE I

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinne des § 1 sind:

- a) Parkfläche nördlich des Veranstaltungszentrums, gekennzeichnet als **Parkzone VZ Nord**



- b) Parkfläche nördlich und südlich des Bräufeldweges auf Höhe der Evangelischen Kirche, gekennzeichnet als **Parkzone Bräufeldweg**



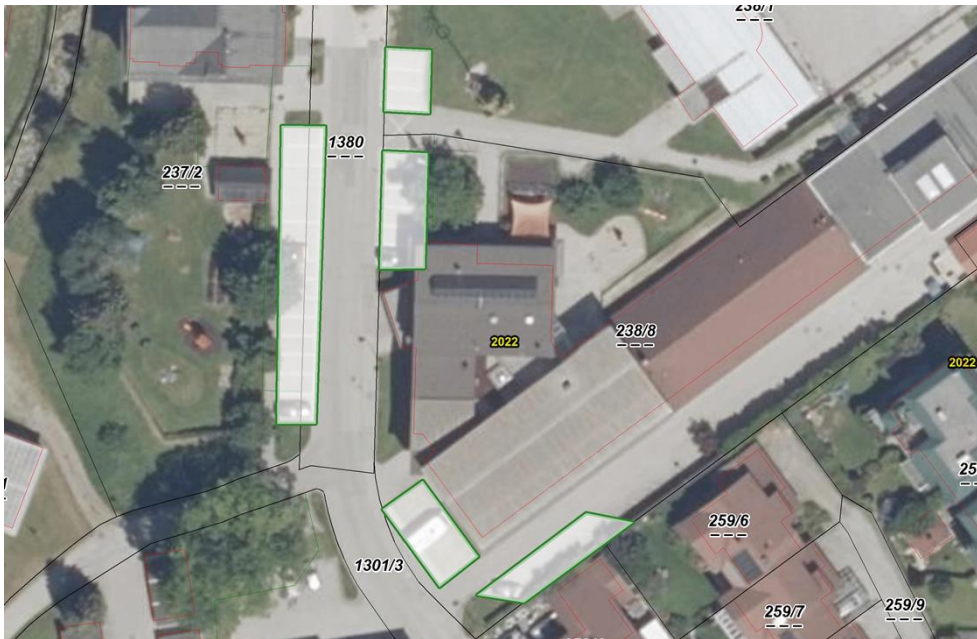
- c) Parkfläche westlich des Bräufeldweges auf Höhe des Jenbacher Sozialzentrums, gekennzeichnet als **Parkzone Sozialzentrum**



- d) Parkfläche nördlich und östlich des Schwimmbades, gekennzeichnet als **Parkzone Schwimmbad**



- e) Parkfläche südlich des Kindergartens, sowie nördlich und südlich der Kinderkrippe und westlich des Eislaufplatzes in der Josef-Mühlbacher-Straße gekennzeichnet als **Parkzone Hobbyplatz**



- f) Parkfläche nördlich und westlich des Hochhauses in der Josef-Sattler-Straße und der südliche Parkplatz der Mittelschule gekennzeichnet als **Parkzone Josef-Sattler-Straße**

